

# **Satzung der Stadtjugendmusik- und Kunstschule Winnenden und Umgebung e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz Eintragung**

Der Verein führt den Namen Stadtjugendmusik- und Kunstschule Winnenden und Umgebung (im weiteren SJMKS). Er ist der rechtliche Träger der SJMKS gleicher Bezeichnung und ist unter dieser Bezeichnung am 7.7.1988 mit Sitz in Winnenden in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen worden.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Vereins**

Der Verein dient der Förderung der musikalischen und künstlerischen Jugend- und Laienbildung.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen und künstlerischen Jugend- und Laienbildung sowie die Förderung der Kunst und Kultur durch die Abhaltung kultureller Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle etwaigen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die Stadt Winnenden und die Gemeinden Berglen, Leutenbach und Schwaikheim sowie der Vorsitzende des nach § 11 zu bildenden Elternbeirats. Mitglieder des Vereins können die Leiter der Schulen und die musiktreibenden Vereine in Winnenden, Berglen, Leutenbach und Schwaikheim sein, sofern sie ihren Beitritt erklären oder bereits erklärt haben.
2. Die Beitrittserklärung der musiktreibenden Vereine und der Leiter der Schulen erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Ausschluss
  - Austritt
  - Auflösung bei juristischen Personen
  - Ausscheiden aus dem Amt
4. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4a Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Unterrichtsgebühren, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen.  
Die Unterrichtsgebühren sollen mindestens 60 % bzw. müssen mindestens 55 % des Gesamtaufwands (ohne Mietverrechnung) decken.
2. Für den Bereich der Jugendmusikschule werden von den Mitgliedsgemeinden Barzuschüsse nachfolgender Abmangelregelung erhoben:
  - a) Von den nicht durch andere Einnahmen gedeckten Ausgaben der Jugendmusikschule (Abmangel) übernimmt die Stadt Winnenden zunächst einen Anteil von 25 % als Standortvorteil.
  - b) Die nicht durch die entsprechenden Unterrichtsgebühren sowie durch die anteiligen Zuschüsse des Landes und des Landkreises gedeckten Kosten des pädagogischen Personals in den Bereichen Klassenunterricht, Gruppenunterricht und Einzelunterricht werden auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer in den jeweiligen Unterrichtsbereichen im Jahresdurchschnitt festgestellten Belegerzahlen auf der Basis des VdM-Berichtsbogens umgelegt. Eventuelle Überdeckungen in einzelnen Unterrichtsbereichen werden in gleicher Weise gutgeschrieben.

- c) Die nach Abzug des Standortvorteils der Stadt Winnenden verbleibenden, nicht gedeckten Verwaltungs- und Betriebskosten werden auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer Gesamtbelegungszahlen im Jahresdurchschnitt umgelegt.
3. Für den Bereich der Jugendkunstschule werden von den Mitgliedsgemeinden Barzuschüsse erhoben, die unter Beteiligung des Vereins von den Gemeinden auf der Basis der durchschnittlichen Belegungszahl pro Jahr festgesetzt werden.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 und Vertretern der Mitgliedsgemeinden; fünf Vertreter (der/die jeweilige Oberbürgermeister(in) und vier Mitglieder des Gemeinderats) werden von der Stadt Winnenden und je zwei Vertretungen von den Gemeinden Berglen, Leutenbach und Schwaikheim in die Mitgliederversammlung entsandt. Die Vereine entsenden jeweils eine Vertretung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl des Schulleiters/der Schulleiterin der allgemeinbildenden Schulen im Vorstand nach § 8 Abs. 1;
  - b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder; die Änderung der Finanzierungsregelung in § 4 a bedarf darüber hinaus der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden;
  - c) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - e) die Entlastung des Vorstands aufgrund des ihr vorgetragenen Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts;

- f) die Beschlussfassung über die Haushaltsplanung
3. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen vom Vorstand über alle die Funktion der SJMKS grundlegend beeinflussenden Fragen und über die Gestaltung des Angebots des Vereins zu informieren. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.
  4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Sie kann auch im Wege von digitaler Kommunikation (Telefon, Video) oder in der Form von gemischten Sitzungen (hybride Konferenz) durchgeführt werden. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ein Drittel der Angehörigen der Mitgliederversammlung kann durch schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich mitgeteilt werden.
  5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jeder Vertreter in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht der juristischen Personen kann in der Mitgliederversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigte sind unzulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, außer bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins, der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden (siehe § 7,1). Bei Stimmgleichheit und auch beim Veto der Mehrheit der Vertreter der Mitgliedsgemeinden gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.  
Wahlen werden in der Regel geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i.S. d. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - der/die jeweilige Oberbürgermeister(in) der Stadt Winnenden als der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende

Dem erweiterten Vorstand (Beisitzern) gehören an:

- die Bürgermeister/innen aller Mitgliedsgemeinden
  - einem/er Vertreter/in der dem Verein angehörenden Schulleiter(innen)
  - und dem/der Leiter(in) der SJMKS an
2. Der Vorstand wählt den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.
  3. Der/Die Vorsitzende und sein/ihr(e) Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
  4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der SJMKS zuständig, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Leiter der SJMKS obliegen. Er ist für alle weiteren Angelegenheiten zuständig, die für die SJMKS allgemein oder im Einzelfall wirtschaftlich oder sonst wie von erheblicher bzw. grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere Entscheidungen, die über das laufende Geschäftsjahr hinaus die Finanzen der SJMKS maßgeblich beeinflussen, einschließlich Beschlussfassung über Vorgriffe auf kommende Haushalte. Er bestellt den Leiter der SJMKS. Sofern die Stadt Winnenden Anstellungsbehörde ist, erfolgt die Bestellung durch die zuständigen städtischen Organe im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins.
  5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf, einen Jahresbericht und die Jahresabrechnung aufzustellen. Er beschließt über die Anstellung und Entlassung der hauptamtlichen Angestellten des Vereins im Einvernehmen mit dem Leiter der SJMKS.
  6. Der/Die Vorsitzende beruft eine Sitzung des Vorstandes bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten/hybriden Sitzung fassen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
  7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können sich durch Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht durch eine(n) Mitarbeiter/in bei einer Vorstandssitzung vertreten lassen. Die Vollmacht muss zu Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden vorgezeigt werden.
  8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einzelne seiner Kompetenzen auch dauernd auf den Vorsitzenden oder den Leiter der SJMKS übertragen.

9. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den für die SJMKS Winnenden geltenden Sätzen.
10. In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§ 9**

### **Leiter der SJMKS**

1. Der/Die Leiter(in) der SJMKS ist hauptberuflich tätig.
2. Dem/Der Leiter(in) obliegt die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Führung der SJMKS im Rahmen der laufenden Geschäfte einschließlich der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Unbeschadet seiner Verantwortung gegenüber den Organen des Vereins genießt er/sie in der Entfaltung seiner/ihrer Arbeit selbstverantwortliche Freiheit. Er/Sie übt das Hausrecht in den Unterrichtsräumen der SJMKS aus, soweit er/sie damit nicht andere Personen beauftragt.
4. Im Besonderen ist es Aufgabe des/der Leiters(in)
  - a) Den Wirtschaftsplanentwurf, den Jahresabschluss sowie den Jahresbericht zu erarbeiten;
  - b) Die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte und aufgrund der Beschlüsse des Vorstands die hauptamtlichen Angestellten zu bestellen und sie erforderlichenfalls fortzubilden. Dazu sollen jährlich mindestens einmal Besprechungen mit den Lehrkräften erfolgen.

## **§ 10**

### **Organisation und Finanzen**

1. Die Geschäftsstelle der SJMKS besteht am Ort des Vereinssitzes.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben der SJMKS sind in einem das Geschäftsjahr umfassenden, rechtzeitig vor Beginn des zu verabschiedenden Wirtschaftsplans zu veranschlagen und nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung rechnerisch zu erfassen. Der Leiter der SJMKS hat dem Vorstand gegenüber für das Finanzwesen Rechenschaft abzulegen. Für die Kassen- und Rechnungsprüfung wird das städtische Rechnungsprüfungsamt bestimmt, sofern von der Mitgliederversammlung nicht andere Rechnungsprüfer bestellt werden.
3. Über die im Wirtschaftsplan der SJMKS veranschlagten Einnahmen und Ausgaben verfügen:
  1. Der/Die Leiter(in) der SJMKS über
    - 1a) die vom Vorstand bewilligten Ausgaben
    - 2a) alle Ausgaben bis zu -2500 € im Einzelfall
  2. im Übrigen der Vorstand der SJMKS.

4. Die Bewirtschaftungsbefugnis nach Abs. 3 schließt Überschreitungen des Wirtschaftsplans bis zu jeweils 5 % ein. Die Bewilligung von nicht etatisierten Ausgaben obliegt ausschließlich dem Vorstand. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den/die Vorsitzende(n) oder den/die Leiterin der SJMKS übertragen. Im Übrigen beziehen sich Wertgrenzen für die Abgrenzung von Zuständigkeiten auf einen im wirtschaftlichen Sinne einheitlichen Vorgang.

## § 11

### Elternbeirat, Schulausschuss

1. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schüler der SJMKS und ihrer Eltern. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musik-/Kunsterziehung in SJMKS und Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und SJMKS. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der MKS bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
2. Die Eltern der verschiedenen Fachbereiche wählen 6 – 8 Wochen nach Schuljahresbeginn auf zwei Jahre eine(n) Vertreter(in) pro angefangene hundert Schüler in den Elternbeirat. Wählbar sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der SJMKS.  
Bei Fachbereichen mit nur einem Vertreter wird ein(e) Stellvertreter(in) gewählt, der/die im Falle der Verhinderung des/der Elternvertreter/s(in) die Aufgaben desselben übernimmt.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Eltern haben in jedem Fachbereich (Musik- und Kunstbereich) eine Stimme, sind aber nur für einen Fachbereich wählbar.
5. Die Einladung zur Wahl wird eine Woche vorher durch die Schülerinnen und Schüler zugestellt.
6. Die Wahlen in den Einzelbereichen werden vom Schulleiter oder den jeweiligen Fachbereichsleitern durchgeführt.
7. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt, Abstimmungen durch Handzeichen sind jederzeit möglich.
8. Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Kommt es erneut zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
9. Die Wahl zum Elternbeirat bzw. die Sitzungen des Elternbeirates können auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten/hybriden Sitzung erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Status des Elternbeirats.
10. Der Schulausschuss ist für künstlerische, pädagogische und organisatorische Fragen zuständig. Er hat beratende Aufgaben.  
Er besteht aus fünf Mitgliedern des Elternbeirats, fünf Lehrkräften der SJMKS und dem Leiter der SJMKS als Vorsitzendem. Die Mitglieder des Elternbeirats werden vom Elternbeirat, die Vertreter der Lehrer vom Lehrerkollegium gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Status des Elternbeirats.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder zustimmen. Wenn nicht mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Nach Auflösung des Vereins bzw. nach Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der in den letzten 5 Jahren gezahlten Barzuschüsse bzw. Abmangelbeteiligungen zu und ist für Zwecke der Jugendbildung zu verwenden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde am 16. Mai 2022 in der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.1.2017 außer Kraft.